

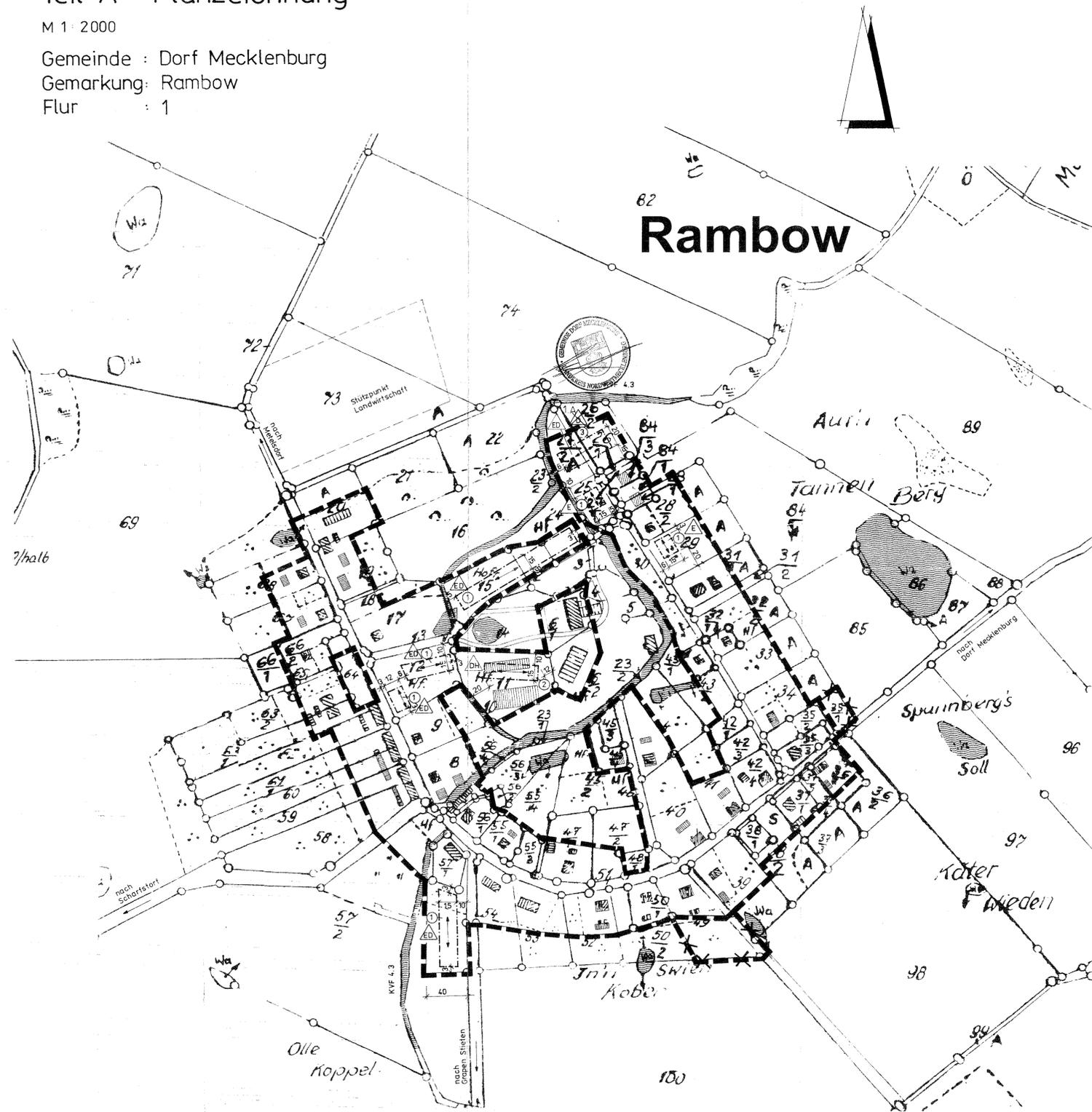
# Teil A - Planzeichnung

M 1 : 2000

Gemeinde : Dorf Mecklenburg

Gemarkung: Rambow

Flur : 1



# Zeichenerklärung

- Wasserflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung  
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig 1 A
- nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Firstrichtung
- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenze
- KVF Kreisvorfluter

gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung (2. A.)

**1. Änderung**  
Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg in ihrer Sitzung am 29.08.95 folgende 1. Änderung als Satzung beschlossen.  
Die Festsetzung, dass im Gebiet 3 „nur Doppelhäuser“ zulässig sind, wird ergänzt/ geändert durch die Festsetzung, dass „Einzel- und Doppelhäuser“ zulässig sind  
Dorf Mecklenburg, den 29.8.95  
Der Bürgermeister

**2. Änderung**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg hat in ihrer Sitzung am 09.10.2000 folgende 2. Änderung als Satzung beschlossen.  
Die gestalterischen Festsetzungen im Teil B - Text des Planes gelten für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung.  
Dorf Mecklenburg, den 29.8.95  
Der Bürgermeister

# Teil B - Text

- I **Gebietsbezogene Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB für Gebiete ①, ②, ③**
  - I **Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO  
gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig.
  - II **Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
- Grundflächenzahl GRZ = 0,4  
- offene Bauweise  
- max. 2 Vollgeschosse (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß)  
- Traufhöhe max. 4,00m über OK Gelände  
- OFP Bz max. 0,5m über OK Gelände
  - III **Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB**
    - a) **Dächer**  
- Dachformen:  
Gebiet ①, ② : Satteldach  
Gebiet ③ : Sattel- bzw. Krüppelwalmdach  
- Dachneigung: 35° - 55°  
- Dachdeckung: Ziegeldeckung in den Farben rot- rotbraun oder anthrazit
    - b) **Außenwände**  
zulässiges Material:  
- Sichtmauerwerk  
- verputzte Bauten in heller Farbgebung mit nicht glänzender Oberfläche  
nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Baustoffe (z.B. emaillierte Fassadenelemente, einschließlich Fliesen o.ä.)  
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen  
Für Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) in den Gebieten ①, ② sind nur zulässig:  
- einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung einheitlicher Dach- und Außenwandmaterialien  
- einheitliche Farbgebung für Dächer, Außenwände und Fenster

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.01.95  
Beschluß - Nr. 60/16/1995  
Dorf Mecklenburg, den 31.01.95  
Der Bürgermeister

**Änderung aus Erfüllung der Maßgabe:**  
Die Erweiterung des Innenbereiches im Bereich der Flurstücke 35/1 und 49 wurde zurückgenommen.  
Die Grenze des Geltungsbereiches wurde somit entsprechend begründet.

# Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet

## Ortslage Rambow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 461) sowie nach § 96 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAuO M - V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.94... folgende Satzung für das Gebiet : Ortslage Rambow erlassen.

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich  
(1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.  
(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.  
§ 2  
Inkrafttreten  
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.94... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Dorf Mecklenburg, den 08.09.94  
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.08.94... den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Dorf Mecklenburg, den 29.08.94  
Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Textteil, haben in der Zeit vom 28.05.94... bis zum 27.06.94... während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist am 10.05.94... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Dorf Mecklenburg, den 27.06.94  
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regreansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Wismar, den ...  
Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat am 27.09.94... die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.  
Dorf Mecklenburg, den 27.09.94  
Der Bürgermeister

Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ortslage Rambow... bestehend aus Textteil und Karte wurde am 27.09.94... von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Dorf Mecklenburg, den 27.09.94  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 05.12.1994... AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Dorf Mecklenburg, den 05.12.94  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 17.02.95... bis zum 03.03.95... durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abiegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 249 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
Dorf Mecklenburg, den 09.5.01  
Der Bürgermeister

# Gemeinde Dorf Mecklenburg

## Satzung

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils- Ortslage Rambow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. Nr. 3 BauGB

Abänderungssatzung Nr. 2